

Aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Parkstein folgende

Satzung über die Ehrung verdienter Gemeindebürger

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Markt Parkstein verleiht als höchste Auszeichnung das Ehrenbürgerrecht an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um den Markt Parkstein besonders verdient gemacht haben.
- (2) Für das Ehrenbürgerrecht wird ein Ehrenbürgerbrief überreicht. Die Auszeichnung erfolgt in einer dem Anlass angemessener Form. Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin soll sich in das Goldene Buch des Marktes Parkstein eintragen.

§ 2 Bürgermedaille

- (1) Der Markt Parkstein verleiht an Persönlichkeiten, die sich um die Marktgemeinde oder um das Wohl der Marktgemeinde besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze und besteht aus Silber. Sie zeigt auf der Vorderseite das Marktgemeindewappen mit der Umschrift "Markt Parkstein", auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "Für hervorragende Verdienste".
- (3) Die Bürgermedaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen. Die Auszeichnung wird in einem würdigen Rahmen übergeben.
- (4) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll auf 30 Personen beschränkt sein.

§ 3

- (1) Grundsätzlich werden Bürgermedaille oder Ehrenbürgerrecht nur an Bürger der Marktgemeinde Parkstein verliehen.
- (2) Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille bzw. das Ehrenbürgerrecht auch an Personen verliehen werden, die nicht im Bereich der Marktgemeinde Parkstein wohnen, jedoch für die Marktgemeinde besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben, die diese Auszeichnung rechtfertigen.
- (3) Eine Verleihung der Bürgermedaille oder des Ehrenbürgerrechts an noch amtierende Marktratsmitglieder soll nicht erfolgen.

§ 4

- (1) Bürgermeister/in und Marktgemeinderatsmitglieder können Persönlichkeiten vorschlagen, die zur Verleihung der Ehrung geeignet sind. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung entscheidet der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.

§ 5

Der Markt Parkstein kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.1992 außer Kraft.

Parkstein, 10. 03. 2015
Markt Parkstein

gez.

Schiffmann
1. Bürgermeisterin